

Reichs-Gesetzblatt.

№ 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1879/80. S. 137. —
Gesetz, betreffend die Erwerbung der königlich preussischen Staatsdruckerei für das Reich. S. 139. —
Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. S. 143.

(Nr. 1295.) Gesetz, betreffend die Vertheilung der Matrikularbeiträge für das Etatsjahr 1879/80. Vom 12. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die unter Kapitel 21 der Einnahme des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1879/80 (Reichs-Gesetzbl. S. 19) in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge werden auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt, wie folgt:

1. Preußen	44 199 312 Mark,
2. Bayern.....	19 015 557 "
3. Sachsen	4 739 618 "
4. Württemberg	6 777 330 "
5. Baden	4 864 561 "
6. Hessen.....	1 517 657 "
7. Mecklenburg-Schwerin.....	949 119 "
8. Sachsen-Weimar.....	502 607 "
9. Mecklenburg-Strelitz	163 933 "
10. Oldenburg.....	547 822 "
11. Braunschweig	561 707 "
12. Sachsen-Meiningen.....	333 838 "
13. Sachsen-Altenburg	250 258 "
14. Sachsen-Koburg-Gotha	313 555 "
15. Anhalt	366 758 "

Seite... 85 103 632 Mark,

	Uebertrag . . .	85 103 632	Mark,
16.	Schwarzburg-Sondershausen	115 701	"
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	131 522	"
18.	Waldeck	93 754	"
19.	Reuß älterer Linie	80 667	"
20.	Reuß jüngerer Linie	158 572	"
21.	Schaumburg-Lippe	56 868	"
22.	Lippe	192 862	"
23.	Lübeck	97 865	"
24.	Bremen	245 024	"
25.	Hamburg	669 344	"
26.	Elfaß-Lothringen	3 425 579	"

Summe . . . 90 371 390 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1296.) Gesetz, betreffend die Erwerbung der königlich preussischen Staatsdruckerei für das Reich. Vom 15. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ic.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die königlich preussische Staatsdruckerei nach Maßgabe des anliegenden Vertrags-Entwurfs käuflich für das Reich zu erwerben.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ferner ermächtigt, die Mittel zur Deckung

- a) der an Preußen für Abtretung der Staatsdruckerei zu zahlenden Entschädigung im Betrage von 3 573 000 Mark,
- b) der einmaligen Ausgaben behufs Verschmelzung der vormals von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei mit der Staatsdruckerei bis zum Höchstbetrage von ... 1 299 500 "

in Summe... 4 872 500 Mark

im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schahanweisungen auszugeben.

§. 3.

Die Bestimmungen über den Umfang des Betriebes der Reichsdruckerei werden durch den Reichshaushalts-Stat getroffen.

§. 4.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schahanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Vertrag

zwischen

Preußen und dem Reich

über die

Abtretung der preußischen Staatsdruckerei.

Zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck Namens des Reichs einerseits und dem Königlich preußischen Finanzminister Hobrecht Namens der Königlich preußischen Staatsregierung andererseits ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Königlich preußische Staatsdruckerei geht behufs Umwandlung in eine Reichsanstalt am 1. April 1879 mit allem Zubehör auf das Reich über.

§. 2.

Eigenthum des Reichs werden:

- a) die in der Oranienstraße Nr. 92 bis 94 zu Berlin belegenen, im Grundbuche der hiesigen Louisestadt Bd. 14/10 Nr. 940/936/681 eingetragenen Grundstücke mit sämmtlichen darauf befindlichen Gebäuden und Allem, was wand-, hand-, niet-, nagel-, erd- und wurzelfest ist;
- b) die auf diesen Grundstücken betriebene Druckerei mit den für diesen Betrieb bestimmten Hilfswerkstätten, den zur Zeit des Eigenthumsüberganges vorhandenen Material- und Vorrathsbeständen, sowie allen fertigen und halbfertigen Drucksachen und sonstigen Erzeugnissen der Anstalt;
- c) das gesammte Inventar der Druckerei, insbesondere die Maschinen, Apparate, mechanischen Vorrichtungen und Geräthe, die Lithographirsteine, Druckplatten, Stempel und Matrizen, sowie die vorhandenen Typen;
- d) die Bibliothek, die Geschäftsbücher und Akten der Druckerei;
- e) die ausschließliche Anwendung der der Staatsdruckerei eigenthümlichen oder von ihr erworbenen Verfahrensweisen,

Alles in dem Umfange und Zustande, wie solches zur Zeit des Eigenthumsüberganges vorhanden sein wird.

§. 3.

Vom 1. April 1879 ab gehen die gesammten Rechte und Pflichten bezüglich der veräußerten Gegenstände von dem preussischen Staat auf das Reich über.

Die Ueberführung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach den für die Rechnungslegung der Staatsdruckerei maßgebenden Grundsätzen dergestalt, daß alle Einnahmen und Ausgaben, welche das Rechnungsjahr 1878/79 betreffen, Preußen verbleiben, während die in das Rechnungsjahr 1879/80 fallenden Einnahmen und Ausgaben von dem Reich übernommen werden.

Die Rechnungslegung für das Jahr 1878/79 sowie die damit zusammenhängenden Arbeiten werden durch die Beamten der Reichsdruckerei bewirkt.

§. 4.

Das Reich tritt vom 1. April 1879 ab ein in alle von der Staatsdruckerei abgeschlossenen Verträge. Dasselbe erfüllt die Verpflichtungen und genießt die Rechte, welche aus diesen Verträgen für den preussischen Staat entspringen, von demselben Zeitpunkte ab, vorbehaltlich anderweiter Verständigung mit den bei der Sache Betheiligten.

§. 5.

Die Königlich preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden ist berechtigt, der Reichsdruckerei Druckaufträge unmittelbar zugehen zu lassen, vorbehaltlich der Verständigung über die für solche Arbeiten zu leistende Vergütung.

§. 6.

Die Königlich preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden verbleibt in der unentgeltlichen Benutzung derjenigen Dienst- und Dienstwohnungsräume, welche sie gegenwärtig inne hat, so lange die Königlich preussische Staatsregierung dies für angemessen erachtet. Die Rechte und Pflichten zwischen dem Reich und Preußen bezüglich dieser Räume bestimmen sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften über das Nießbrauchsrecht. Jedoch steht der preussischen Staatsregierung und den Inhabern der Dienstwohnungen ein Widerspruchsrecht gegen Verfügungen des Reichs über den zu den Grundstücken gehörigen Garten nicht zu.

§. 7.

Die Beamten der preussischen Staatsdruckerei werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anziennetät und ihres Dienst Einkommens in den Reichsdienst übernommen.

Beamte, welche in den Reichsdienst überzutreten nicht geneigt sein sollten, werden von der Königlich preussischen Staatsregierung einstweilen in den Ruhestand versetzt.

Das auf Grund von Verträgen beschäftigte Personal der Staatsdruckerei wird das Reich nach Maßgabe dieser Verträge übernehmen.

§. 8.

Die Dienstkautionen der laut §. 7 in den Reichsdienst übertretenden Personen gehen auf das Reich über; sie bleiben jedoch vom 1. April 1879 ab dem preussischen Staat noch achtzehn Monate mitverhaftet.

§. 9.

Die bereits bewilligten Pensionen und Unterstützungen für pensionirte Beamte und für die Hinterbliebenen von Beamten der Staatsdruckerei sind auch nach dem 1. April 1879 vom preussischen Staat zu zahlen.

Dagegen übernimmt das Reich vom gedachten Tage ab die Zahlung der Pensionen und laufenden Unterstützungen, welche bisher an invalide Arbeiter und beständige Werkleute oder an deren Hinterbliebene aus dem bei der Staatsdruckerei bestehenden Kranken-Unterstützungsfonds bestritten worden sind. Der Bestand dieses Fonds, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres 1878/79 vorhanden sein wird, geht auf das Reich über.

§. 10.

Preußen erhält vom Reich für Abtretung der Staatsdruckerei eine Entschädigung von drei Millionen fünfhundertdreißigtausend Mark, welche vom 1. April 1879 ab zur Verfügung der preussischen Staatskasse zu stellen ist.

Sollte die königlich preussische Staatsregierung das im §. 6 errichtete Nießbrauchsrecht aufgeben, so wird der preussischen Staatskasse vom Reich dafür eine Entschädigung von vierhundertzweiundsechzigtausend Mark gezahlt.

Zu Urkund dessen etc.

(Nr. 1297.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80. Vom 16. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

In den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1879/80 ist einzustellen:

1. unter Kapitel 1 der einmaligen Ausgaben als Titel 9:

Kosten der Betheiligung des Reichs an der Ausstellung in Sydney
200 000 Mark;

2. unter Kapitel 10 der einmaligen Ausgaben als Titel 2:

Für Revision der Rechnungen über die von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgelder 25 000 Mark.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung dieses Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrifularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 16. Mai 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

